

**Satzung
über die Zuweisung der Aufgaben nach dem
Denkmalschutzgesetz auf den Ausschuss für bauliche
und wirtschaftliche Entwicklung der
Stadt Willebadessen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV.NRW.S. 208) und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GV.NRW.S. 488) hat der Rat der Stadt Willebadessen in seiner Sitzung am 10.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zuständig für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz ist der Ausschuss für bauliche und wirtschaftliche Entwicklung.

§ 2

Für die Denkmalpflege sachverständige Bürger können nach näherer Bestimmung durch den Ausschuss für bauliche und wirtschaftliche Entwicklung bei Beratungen des Ausschusses für bauliche und wirtschaftliche Entwicklung über Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zuweisung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz auf den Planungs-, Bau- und Grundstücksausschuss der Stadt Willebadessen vom 23.01.1985 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Zuweisung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in den zurzeit gültigen Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willebadessen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willebadessen, den 05.10.2015 gez. Hans Hermann Bluhm
Bürgermeister